

Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung (Pauschalbeitragsverordnung, PBV)

(Vom

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Kinderbetreuungsgesetzes¹⁾,
erlässt:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung legt in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen die Maximalwerte für die Pauschalbeiträge der öffentlichen Hand an die Anbieter von Betreuungsangeboten fest.

Art. 2 *Normkosten*

¹ Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Betreuungskosten für ein Kind während eines Tages beträgt:

- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| a. | im Alter der Vorschulpflicht | 100.— Fr. |
| b. | im Alter der Schulpflicht | 53.50 Fr. |

Art. 3 *Elternbeitrag*

¹ Die Zielgrösse für den Elternbeitrag beträgt pro Tag und Kind von Eltern mit geringstem Einkommen:

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a. | im Alter der Vorschulpflicht | 20.— Fr. |
| b. | im Alter der Schulpflicht | 15.— Fr. |

² Haben die Eltern für mehrere Kinder Beiträge zu leisten, so gilt eine reduzierte Zielgrösse.

Art. 4 *Pauschalbeitrag*

¹ Der Maximalwert der Pauschalbeiträge beträgt pro Tag und Kind von Eltern mit geringstem Einkommen:

- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| a. | im Alter der Vorschulpflicht | 80.— Fr. |
| b. | im Alter der Schulpflicht | 38.50 Fr. |

² Haben die Eltern für mehrere Kinder Beiträge zu leisten, so wird der Maximalwert um fünf Prozent erhöht.

¹⁾ GS [[GL]]

Art. 5 *Teuerung*

¹ Erhöht sich der Landesindex der Konsumentenpreise um zehn Punkte, kann der Regierungsrat die Pauschalbeiträge in gleichem Umfang erhöhen.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020, auf dem Stand 104.0 ausgeglichen.

II.

GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 22

Aufgehoben.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.